

Die Erwägung der unverkennbaren Vortheile, welche Eisenbahnen den davon berührten Gegenden gewähren und der Nachtheile, welche für die Gegenden erwachsen, denen dieses Verkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht sofort gewährt werden kann, hat in mehreren Staaten, wo Opfer gebracht oder in Aussicht gestellt werden mußten, um die Eisenbahnunternehmungen zu Stande zu bringen, zu der Maxime geführt, diese Opfer nur zum Theil der Gesamtheit der Staatsbürger, zum Theil aber denen aufzuerlegen, welche den unmittelbaren Vortheil davon haben werden — den an den Eisenbahnen gelegenen.

Man hat namentlich in Frankreich diesen Grundsatz angenommen, und es läßt sich nicht verkennen, daß manche gewichtige Gründe für ihn sprechen, daß es wohl gerecht erscheinen möchte, nicht dem einen Theile des Landes auf Kosten des ganzen Landes etwas zu gewähren, was dem andern, neben seinem Kostenantheile, noch manchen reellen Nachtheil bringt.

Kann nun auch die Deputation aus mehrfachen — weiter unten in Kürze zu berührenden — Gründen die Annahme dieser Maxime für Sachsen nicht bevorzugen und glaubt sie dabei den Ansichten der Kammer zu begegnen, so liegt doch, wie ihr bedünkt, gerade hierin ein gewichtiger Grund mehr, die Vortheile des Eisenbahnwesens, insoweit es die Verhältnisse gestatten, dem ganzen Lande gleichmäßig zu gewähren und nicht hochwichtige, zu den Staatslasten in reichem Maße contribuierende Theile, davon ausschließen zu lassen.

Glaubt hiermit die Deputation die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Herstellung von Eisenbahnen für die wichtigeren inneren Verbindungslinien auseinander gesetzt zu haben, insoweit es die Grenzen eines solchen Gutachtens gestatten, so bleibt ihr nur noch übrig, der geehrten Kammer ihre Ansichten über die Wahl der Richtungen so wie über die Frage, ob dem Bedürfnisse zweckentsprechender durch Bahnen für Dampfkraft, oder durch Pferdebahnen zu entsprechen sein werde, darzulegen.

Durch die leipzig-dresdner, die dresden-prager und die sächsisch-baierische Eisenbahn wird für die Bedürfnisse eines Theiles des meißner, des leipziger, des voigtländischen Kreises gesorgt und es bleiben demnach nur der große und wichtige Theil des meißner Kreises, links der Elbe, der erzgebirgische Kreis und die Oberlausitz ausgeschlossen.

Die Absichten der Regierung in der Vorlage gehen dahin, diesen Landestheilen Eisenbahnverbindungen zu sichern und die Deputation hat sich hiermit einverstanden zu erklären.

Die erzgebirgische Bahn zunächst betreffend, so bezieht sich die Deputation vor Allem auf die in der Decretsbeilage enthaltene Auseinandersetzung der geschichtlichen Verhältnisse, so wie auf die in derselben Beilage gegebene Beurtheilung der verschiedenen Richtungen, welche rücksichtlich der Verbindung des Erzgebirges überhaupt in Frage gekommen sind.

Außer der kurzen Zweigbahn von Zwickau nach Weisdau, die von der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie und theilweise schon in diesem Jahre erbaut wird, ist ein weiterer Anschluß des Erzgebirges in Frage gewesen zunächst:

- a) in der Richtung von Zwickau über Chemnitz bis Riesa,
- b) in der Richtung von Zwickau über Glauchau nach Chemnitz,
- c) in der Richtung von Riesa nach Chemnitz,

Anhang 1.

d) in der Richtung von Dresden über Freiberg nach Chemnitz.

Zu a.

Die Gründe und Gegengründe, welche sich für den Bau der ganzen Strecke Riesa-Chemnitz-Zwickau und die Aufnahme dieses vollständigen Tractes in das System der unter Mitwirkung des Staates zu führenden Eisenbahnen aufstellen lassen, sind in der Vorlage so bündig und treffend enthalten, daß die Deputation dem kaum etwas hinzuzufügen weiß. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß aus dem Gesichtspuncte der Interessen des Landestheiles, um den es sich hierbei vorzugsweise handelt, ja selbst mancher Landesinteressen im weitesten Sinne, dieser ganze Tract, der den inneren Zusammenhang der verschiedenen Hauptbahnen Sachsens unter sich und die Verbindung des Erzgebirges mit den nach allen Weltgegenden führenden Bahnen vollständig sichern würde, sich vielfach empfiehlt.

Nur ein Mitglied ist hiermit und den nächstfolgenden Ansichten nicht einverstanden und wird die politischen, finanziellen und industriellen Gründe, welche nach seiner Meinung gegen die Bahn nach Riesa und für die Linie Zwickau-Dresden sprechen, in dem sub A. angefügten Separatvotum niederlegen.

Nach Ansicht der hohen Staatsregierung, welche die Deputation, mit theilweiser Ausnahme eines Mitgliedes, vollständig theilen muß, ist aber höheres Gewicht noch auf die Erwägung zu legen, daß dem Bedürfnisse des Erzgebirges in der Hauptsache genügt zu sein scheint, wenn seine Verbindung in einer der Hauptrichtungen vollständig gesichert ist, daß ferner der ganze Tract Zwickau-Riesa nicht ohne wesentliche Benachtheiligung Leipzigs und des Unternehmens der sächsisch-baierischen Bahn, an dessen Erfolg der Staat ansehnlich bethelligt ist, gebaut werden könnte, und endlich, daß die nothwendige Rücksicht auf die Geldkräfte des Landes der Staatsverwaltung zur Pflicht macht, die zu bringenden Opfer auf das Nothwendige zu beschränken und nicht auf das Wünschenswerthe und mehr unter einem einseitigen Gesichtspuncte Nützliche auszudehnen.

Ist nun auch, mit Ausnahme eines Mitgliedes, die Deputation der Ansicht, daß in einer spätern Zukunft, besonders, wenn doch noch eine directe Bahn von Riesa nach Züterbogn gebaut werden sollte, die Macht der Verhältnisse unabweisbar, wenn auch unter Verletzung mancher Interessen, eine ununterbrochene Bahn von Zwickau nach Riesa begründet wird, so liegt eine solche Aussicht zur Zeit doch noch fern, und in dem nächsten Interesse der sächsischen Staatsregierung kann es gewiß nicht liegen, sie zu verwirklichen.

Die Deputation (der Separatvotant jedoch nur bedingt) theilt die von der hohen Staatsregierung ausgesprochene Ansicht, daß es nicht rathsam sein werde, die Ausführung einer erzgebirgischen Eisenbahn in der ganzen Länge von Zwickau nach Riesa unter Beihülfe des Staates zu Stande zu bringen, ja die Deputation hält das Gewicht der angeführten Gründe gegen eine Bahn in dieser Ausdehnung und Richtung zur Zeit noch für so groß, daß sie unter der Voraussetzung, daß dem Bedürfnisse des Erzgebirges durch die Mitwirkung des Staates in der von der Deputation bevorzogenen Hauptrichtung genügt werde, sich dafür verwenden muß, daß die Concession und das Expropriationsgesetz für die ganze Linie vorerst zurückgezogen werden, und somit deren Zustandekommen auch durch Privatmittel jedenfalls von dem weiteren Ermessen der Regierung